

**Die Grundsicherung – Ihr gutes Recht
Ein Ratgeber des SoVD**



Barrierefreier Broschüreninhalt:
www.sovd.de/grundsicherung/

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**



Adolf Bauer
Präsident Sozialverband Deutschland

die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll insbesondere denjenigen eine sichere materielle Lebensgrundlage verschaffen, die wegen Langzeitarbeitslosigkeit, Niedriglöhnen oder einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung keine Existenz sichernden Renten aufbauen konnten und deshalb von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind.

Die Grundsicherung hat heute trotz der erheblichen Umsetzungsprobleme einen festen Platz in unserer sozialstaatlichen Ordnung gefunden. Der Sozialverband Deutschland (SoVD) konnte mit seinen jahrzehntelangen Erfahrungen in der Sozialberatung und -vertretung bereits vielen Menschen helfen, ihr Recht auf Grundsicherung durchzusetzen. Die erste Auflage unserer Grundsicherungsbroschüre erschien bereits ein halbes Jahr vor In-Kraft-Treten der Grundsicherung.

Sie war damit eine der ersten Informationsbroschüren, die sich speziell an Betroffene richtete und das komplizierte Gesetzeswerk der Grundsicherung in verständlicher Sprache erklärte.

Seit ihrer Einführung wurde die Grundsicherung mehrfach geändert, zuletzt mit der Regelsatzreform 2011. Hiermit sollten insbesondere die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine verfassungsgemäße Regelsatzberechnung umgesetzt werden. Zum 1. Januar 2012 wurden die neuen Regelsätze schon wieder angepasst.

Wegen der großen Nachfrage erscheint unsere Grundsicherungsbroschüre deshalb in einer überarbeiteten Auflage. Bei der Überarbeitung haben wir auch viele Fragen berücksichtigt, die Betroffene in den letzten Jahren an uns bzw. unsere Beratungsstellen gerichtet haben. Wir werden Sie auch weiterhin über Neuerungen bei der Grundsicherung und anderen Sozialleistungen auf dem Laufenden halten. Bei Fragen können Sie sich jederzeit gerne an Ihre SoVD-Beratungsstelle wenden.

Berlin, im Januar 2012

A handwritten signature in blue ink that reads "Adolf Bauer".

Adolf Bauer
Präsident

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Die Grundsicherung in aller Kürze	3
Was ist die Grundsicherung und wie hoch ist sie?	5
Wer hat Anspruch auf Grundsicherung?	7
Was bedeutet »dauerhaft voll erwerbsgemindert«?	9
Welche Leistungen umfasst der Grundsicherungsbedarf?	11
Was zählt zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung?	13
Was sind Mehrbedarfe?	15
Wie werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bzw. Beiträge für die Altersvorsorge berücksichtigt?	18
Welche weiteren besonderen Leistungen gibt es?	19
Welche Einkommen und Vermögen werden abgezogen?	21
Was zählt zum Einkommen?	23
Was zählt zum Vermögen?	26
Welche Formalitäten sind bei der Grundsicherung zu beachten?	28
Welche zusätzlichen Vergünstigungen gibt es für Grundsicherungsbeziehende?	30
Wie hoch sind die Regebedarfe?	34
Berechnungsbeispiele	35
Wer hilft mir bei weiteren Fragen?	40

Die Grundsicherung in aller Kürze

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll sicherstellen, dass ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen genug Geld für den Lebensunterhalt haben und nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind. Seit 2005 ist die Grundsicherung als besonderes Leistungssystem im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Die Grundsicherung wird nicht wie eine Rente als fester Betrag geleistet, sondern als eine Aufstockungsleistung zum vorhandenen Einkommen und Vermögen. Näheres hierzu finden Sie im Kapitel »Was ist die Grundsicherung und wie hoch ist sie?«, Seite 5.

Die Voraussetzungen für einen Grundsicherungsanspruch

Anspruch auf Grundsicherung haben entweder Personen ab 65 Jahren oder Personen ab 18 Jahren, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Mit der Rente mit 67 wird auch die Altersgrenze für die Grundsicherung im Alter (bisher 65 Jahre) schrittweise angehoben. Für einen Grundsicherungsanspruch ist weiterhin erforderlich, dass das eigene Einkommen und Vermögen bzw. das Einkommen und Vermögen des Ehegatten oder Lebenspartners nicht für den Lebensunterhalt ausreichen und dass die Kinder bzw. Eltern jeweils weniger als 100.000 Euro im Jahr verdienen. Die Grundsicherung wird nur auf Antrag geleistet und, wenn die Betroffenen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Grundsicherungsleistungen sind im Kapitel »Wer hat Anspruch auf Grundsicherung?« auf Seite 7 näher beschrieben. Was »dauerhaft voll erwerbsgemindert« bedeutet, erfahren Sie auf Seite 9.

Die Leistungen der Grundsicherung

Da die Grundsicherung nur geleistet wird, wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen nicht für den eigenen Bedarf ausreicht, muss zunächst die Höhe des Grundsicherungsbedarfs bestimmt werden. Der Grundsicherungsbedarf setzt sich aus zahlreichen Einzelleistungen zusammen. Die wichtigsten sind die Leistungen für Regelbedarfe (früher „Regelsätze“), Unterkunft und Heizung und für Mehrbedarfe. In besonders gelagerten Fällen sieht die Grundsicherung auch Leistungen für so genannte einmalige Bedarfe (z. B. Erstaussattung der Wohnung nach einem Brand) und die Übernahme von Schulden vor. Die vom Grundsicherungsbedarf umfassten Leistungen sind im Kapitel »Welche Leistungen umfasst der Grundsicherungsbedarf?«, Seite 11 und den Folgekapiteln beschrieben. Berechnungsbeispiele finden Sie auf der Seite 35.

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Vom Grundsicherungsbedarf muss das vorhandene Einkommen und Vermögen abgezogen werden, um die Höhe des monatlichen Grundsicherungsanspruchs zu bekommen. Bei der Grundsicherung werden prinzipiell alle Einkommen und Vermögen berücksichtigt. Es gibt allerdings einige Ausnahmen, wie zum Beispiel die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Einkommens- und Vermögensanrechnung kann im Einzelfall schwierig sein. Einen groben Überblick über die entsprechenden Regelungen finden Sie im Kapitel »Welche Einkommen und Vermögen werden abgezogen?« auf Seite 21 und den Folgekapiteln. Hier wird auch erklärt, wie Grundsicherungsberechtigte den SoVD-Mitgliedsbeitrag geltend machen können.

Die Formalitäten

Die Grundsicherung wird – anders als die Sozialhilfe – nur auf Antrag und in der Regel für zwölf Monate geleistet. Um die Grundsicherung nach den zwölf Monaten weiter zu bekommen, müssen Grundsicherungsberechtigte in aller Regel einen vereinfachten Folgeantrag stellen. Damit dieser Folgeantrag rechtzeitig gestellt wird, sollten Betroffene das Ende des Bewilligungszeitraums im Auge behalten und zum Beispiel entsprechend im Kalender notieren. In dem Kapitel »Welche Formalitäten sind bei der Grundsicherung zu beachten?« auf Seite 28 erfahren Sie mehr zu den Grundsicherungsanträgen und zu der Frage, wie man sich gegen einen Bescheid wehren kann.

Weitere Vergünstigungen für Grundsicherungsbeziehende

Grundsicherungsbeziehende können zahlreiche weitere Vergünstigungen beanspruchen. Die wichtigste Vergünstigung ist die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (GEZ-Gebühren). Auch einige Telefondienstleister (z. B. Deutsche Telekom AG) gewähren ihren grundsicherungsbeziehenden Kundinnen und Kunden vergünstigte Tarifpreise. Für behinderte Grundsicherungsbeziehende können darüber hinaus so genannte Nachteilsausgleiche in Betracht kommen. Auch viele Einrichtungen vor Ort gewähren Grundsicherungsberechtigten Rabatte, zum Beispiel auf Eintrittspreise. Näheres zu den Vergünstigungen finden Sie im Kapitel »Welche zusätzlichen Vergünstigungen gibt es für Grundsicherungsbeziehende?« auf Seite 30.

Information, Beratung und Vertretung in sozialrechtlichen Angelegenheiten

Wenn Sie weitere Fragen zur Grundsicherung haben, sich beraten oder vertreten lassen möchten, dann sind Sie bei uns genau richtig. Der SoVD hat ein bundesweites Netz von Beratungsstellen. Wo Sie Ihre nächst gelegene SoVD-Beratungsstelle finden, erfahren Sie auf Seite 40.

Was ist die Grundsicherung und wie hoch ist sie?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist ein Sozialleistungssystem für ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen. Vor Einführung der Grundsicherung gab es viele ältere Menschen, die ihre berechtigten Sozialhilfeansprüche aus Scham oder Stolz nicht geltend gemacht haben. Eine besondere Hürde stellte für viele Betroffene die Angst dar, dass das Sozialamt die geleistete Sozialhilfe bei den Kindern wieder eintreiben könnte.

Hier sollte die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Abhilfe schaffen. Die Grundsicherung wurde im Jahr 2003 eingeführt und soll sicherstellen, dass

- ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen genug Geld für den notwendigen Lebensunterhalt haben,
- von der Sozialhilfe unabhängig sind und
- Kinder bzw. Eltern nicht für die Grundsicherungsleistungen in Rückgriff genommen werden.

Die Grundsicherung ist keine Rente und wird auch nicht in Form eines festen Betrages gewährt. Vielmehr wird sie entsprechend dem Bedarf im Einzelfall als Aufstockung zum bereits vorhandenen Einkommen und Vermögen geleistet. Bis zur Sozialhilfereform 2005 war die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einem eigenen Gesetz, dem so genannten Grundsicherungsgesetz (GSiG) geregelt. Mit der Reform wurden die Grundsicherung und die Sozialhilfe in das Sozialgesetzbuch integriert und im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) zusammengefasst.

Wie hoch ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung soll nur dann greifen, wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht. Wer genug Geld für seinen Lebensunterhalt hat, soll die Grundsicherung nicht in Anspruch nehmen können.

Die Höhe der Grundsicherung ist daher vom Einzelfall abhängig. Hierbei spielt einerseits der Bedarf eine wichtige Rolle, d. h. das, was man für den notwendigen Lebensunterhalt braucht (»Grundsicherungsbedarf«). Andererseits ist für die Höhe der Grundsicherung das vorhandene Einkommen und Vermögen entscheidend. Nur wenn der Grundsicherungsbedarf nicht durch das vorhandene Einkommen und Vermögen gedeckt ist, besteht ein Anspruch auf Grundsicherung. Dabei wird nicht nur das eigene Einkommen und Vermögen berücksichtigt, sondern in gewissem Umfang auch das Einkommen und Vermögen des Ehe- oder Lebenspartners (Seite 21).

Hieraus ergibt sich eine einfache Berechnungsformel für die Höhe der Grundsicherung. Diese Berechnungsformel können Sie der Abbildung 1 entnehmen.

	Grundsicherungsbedarf	(Seite 11)
–	anzurechnendes Einkommen und Vermögen	(Seite 21)
=	Höhe der Grundsicherung	

Abbildung 1 Berechnungsformel für die Grundsicherung

Was hat sich durch die Regelsatzreform verändert?

Mit der Regelsatzreform, die Anfang 2011 in Kraft getreten ist, sollte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden. Darin wurde die bisherige Berechnung und Anpassung der Regelsätze für grundgesetzwidrig erklärt. Die Regelsätze, die jetzt Leistungen für Regelbedarfe heißen, wurden neu berechnet und zu Beginn des Jahres 2012 erstmals nach einer neuen Formel angepasst. Weitere für Grundsicherung beziehende relevante Änderungen hat es insbesondere bei den Einmalbedarfen gegeben.

Was sind die wesentlichen Unterschiede zur Sozialhilfe?

Auch wenn die Grundsicherung jetzt mit der Sozialhilfe in einem Gesetz – dem SGB XII – geregelt ist, bietet die Grundsicherung immer noch viele Leistungsverbesserungen gegenüber der Sozialhilfe. So dürfen Kinder oder Eltern von Grundsicherungsbeziehenden nach wie vor nicht für die Leistungen in Rückgriff genommen werden, sofern sie weniger als 100.000 Euro im Jahr verdienen. Auch die Pflicht der Erben zum Kostenersatz gilt für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht. Ein weiterer wichtiger Unterschied zur Sozialhilfe ist, dass die Leistungen der Grundsicherung in der Regel für ein Jahr bewilligt werden. Mit diesen Leistungsverbesserungen soll der Bezug von Grundsicherung erleichtert werden.

Wer hat Anspruch auf Grundsicherung?

Anspruch auf Grundsicherung hat, wer

- entweder 65 Jahre und älter ist (»Grundsicherung im Alter«) oder mindestens 18 Jahre alt und dauerhaft voll erwerbsgemindert ist (»Grundsicherung bei Erwerbsminderung«),
- seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat
- und seinen Lebensunterhalt nicht aus dem vorhandenen Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Anders als bei der Sozialhilfe muss bei der Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung ein Antrag gestellt werden.

Wer hat keinen Anspruch auf Grundsicherung?

In bestimmten Fällen ist der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung ausgeschlossen. Keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben,

- wer bereits Anspruch auf Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes hat, oder
- wer seine Notlage in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, oder
- wenn die Kinder bzw. Eltern jeweils mehr als 100.000 Euro verdienen.

Hat die Rente mit 67 Auswirkungen auf die Grundsicherung?

Ja, aber erst ab dem Jahr 2012. Dann wird die Altersgrenze von 65 Jahren bei der Grundsicherung im Alter wie in der Rentenversicherung schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für alle, die vor 1947 geboren wurden, ändert sich bei der Grundsicherung im Alter nichts.

Erst für den Jahrgang 1947 wird die Altersgrenze um einen Monat angehoben, so dass er die Grundsicherung im Alter erst mit 65 Jahren und einem Monat in Anspruch nehmen kann. Für die Jahrgänge 1948 bis 1958 kommt pro Jahrgang ein Monat hinzu, so dass 1958 Geborene die Grundsicherung im Alter erst frühestens mit 66 Jahren bekommen können. Für die folgenden Jahrgänge wird die Altersgrenze um jeweils zwei Monate angehoben, so dass für den Jahrgang 1964 erstmals die Altersgrenze von 67 Jahren bei der Grundsicherung im Alter gilt.

Jahrgang	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955
Jahre	65	65	65	65	65	65	65	65	65
Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9

Jahrgang	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	ab 1964
Jahre	65	65	66	66	66	66	66	66	67
Monate	10	11	0	2	4	6	8	10	0

Tabelle 1

Anhebung der Altersgrenzen für die Grundsicherung im Alter

Was bedeutet »gewöhnlicher Aufenthalt«?

Menschen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (z. B. Urlaub oder Verwandtenbesuch), sollen keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben. Deshalb sieht das Gesetz als Voraussetzung für den Grundsicherungsanspruch den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vor. Ein fester Wohnsitz ist für den gewöhnlichen Aufenthalt nicht erforderlich. Deshalb können z. B. auch wohnungslose Menschen einen Grundsicherungsanspruch haben. Auch die deutsche Staatsangehörigkeit spielt für den gewöhnlichen Aufenthalt grundsätzlich keine Rolle.

Besteht ein Anspruch, wenn die Rentenversicherung einen Grundsicherungsantrag zuschickt?

Nein. Die Rentenversicherung ist verpflichtet, Rentenberechtigte über die Grundsicherung zu informieren und zu beraten. Wenn die Rente einen bestimmten Betrag nicht erreicht, muss die Rentenversicherung der Information zusätzlich einen Grundsicherungsantrag beifügen. Dieser Grenzbetrag entscheidet aber noch nicht darüber, ob ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung vorliegt.

Wenn die Rentenversicherung einen Grundsicherungsantrag zusendet, dann soll dies vielmehr dem Zweck dienen, dass Betroffene mögliche Ansprüche auf Grundsicherungsleistungen prüfen lassen. Ob ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, prüft das Grundsicherungsamt.

Was bedeutet »dauerhaft voll erwerbsgemindert«?

Auch Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,

können Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben. Bei ihnen wird von der »Grundsicherung bei Erwerbsminderung« gesprochen. Dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, wer

- unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage im rentenrechtlichen Sinne voll erwerbsgemindert ist und
- bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung wieder behoben werden kann.

Was bedeutet »voll erwerbsgemindert im rentenrechtlichen Sinne«?

Das bedeutet, dass die rentenrechtlichen Voraussetzungen für eine volle Erwerbsminderung vorliegen müssen.

Nach dem Rentenrecht ist voll erwerbsgemindert, wer wegen einer Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außer Stande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Eine teilweise Erwerbsminderung reicht für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung nicht aus. Oft wird behauptet, dass für die Grundsicherung bei Erwerbsminderung auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente vorliegen müssen (z. B. Wartezeit, Pflichtbeitragsjahre in der Rentenversicherung).

Das ist falsch! Die Grundsicherung bei Erwerbsminderung nimmt nur Bezug auf den rentenrechtlichen Begriff »volle Erwerbsminderung«, nicht aber auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Für die Grundsicherung ist egal, ob und wie lange man in die Rentenversicherung eingezahlt hat und ob eine volle Erwerbsminderungsrente bezogen wird oder nicht.

Was bedeutet »dauerhaft«?

Die volle Erwerbsminderung muss dauerhaft sein, d. h. es muss unwahrscheinlich sein, dass die volle Erwerbsminderung wieder behoben werden kann. Eine Erwerbsminderung ist jedenfalls immer dann dauerhaft, wenn die gesetzliche Rentenversicherung eine unbefristete volle Erwerbsminderungsrente gewähren muss.

Welche Besonderheiten gelten für Menschen mit Behinderungen?

In bestimmten Fällen gelten behinderte Menschen bereits kraft Gesetzes als »voll erwerbsgemindert«. Hierzu gehören vor allem behinderte Menschen, die

- in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder
- in einer anerkannten Blindenwerkstatt tätig sind.

In diesen Fällen muss die volle Erwerbsminderung nicht noch einmal geprüft werden. Dies trifft auch auf behinderte Menschen zu, die in Heimarbeit für eine anerkannte Werkstatt für Menschen mit Behinderungen bzw. für eine anerkannte Blindenwerkstatt tätig sind. Auch behinderte Menschen, die in einer sonstigen geschützten Einrichtung in einem gewissen Umfang und einer gewissen Regelmäßigkeit Leistungen erbringen, gelten kraft Gesetzes als »voll erwerbsgemindert«.

Wer stellt die volle Erwerbsminderung fest?

Die volle Erwerbsminderung wird nicht vom Grundsicherungsamt festgestellt. Vielmehr schaltet das Grundsicherungsamt die Rentenversicherung ein, die dann das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung prüft. Das Grundsicherungsamt ist an die Entscheidung der Rentenversicherung gebunden. Damit soll verhindert werden, dass Rentenversicherung und Grundsicherungsamt bei der Beurteilung der vollen Erwerbsminderung zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Welche Leistungen umfasst der Grundsicherungsbedarf?

Der Grundsicherungsbedarf

Der Grundsicherungsbedarf setzt sich aus verschiedenen Einzelposten zusammen. Hierzu gehören:

- der maßgebende Regelbedarf
- die Kosten für Unterkunft und Heizung, einschließlich der (darlehensweisen) Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft (Seite 13),
- die Leistungen für Mehrbedarfe (Seite 15),
- die Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (Seite 18),
- die Leistungen für einmalige Bedarfe (Seite 19),
- die Leistungen für Bildungsbedarfe (Seite 20),
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe (Seite 12).

Die Regelbedarfe sind gewissermaßen die Basisleistungen der Grundsicherung. Sie werden vom Bundestag festgelegt, solange die Bundesländer keine abweichende Festsetzung treffen. Mit den Regelbedarfen soll im Prinzip der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abgedeckt sein. Neben Ernährung umfassen die Regelbedarfe insbesondere auch den Bedarf an Bekleidung, Schuhen, Hausrat und weiteren Dingen, die nicht täglich angeschafft werden.

Bei der Grundsicherung sind die Regelbedarfe lediglich »Richtschnur«. Das Gesetz sieht – anders als bei »Hartz IV« zum Beispiel – ausdrücklich vor, dass das Grundsicherungsamt von den Regelbedarfen abweichen muss, wenn

- ein Bedarf bereits ganz oder teilweise anderweitig abgedeckt ist oder
- unabweisbar seiner Höhe nach von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Im ersten Fall, d. h. wenn der Bedarf bereits ganz oder teilweise anderweitig abgedeckt ist, muss das Grundsicherungsamt den Regelsatz entsprechend senken. Im zweiten Fall, d. h. wenn der Bedarf im konkreten Einzelfall von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht, muss das Grundsicherungsamt den Bedarf entsprechend erhöhen.

Was ist der »maßgebende« Regelbedarf?

Bei der Grundsicherung gibt es je nach Lebenssituation drei »maßgebende« Regelbedarfe, nämlich

- für Alleinstehende oder Alleinerziehende mit eigenem Haushalt (Regelbedarfsstufe 1),
- für Ehe- und Lebenspartner bzw. ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Partner (Regelbedarfsstufe 2) oder
- für Haushaltsangehörige (Regelbedarfsstufe 3).

Was ist bei der Regelbedarfsstufe 2 für Partner zu beachten?

Bei Eheleuten bzw. Lebenspartnern musste früher zwischen dem Haushaltsvorstand mit dem vollen Eckregelsatz und dem Haushaltsangehörigen mit einem niedrigeren Regelsatz unterschieden werden. Da bei Partnern in der Regel aber beide gemeinsam für die allgemeine Haushaltsführung aufkommen, gibt es seit Anfang 2007 den »Partnerregelsatz«, bei dem jeder Partner jeweils 90 Prozent des Eckregelbedarfs für Alleinstehende bekommt. Zusammen bekommen beide genauso viel wie früher.

Der Regelbedarf für Haushaltsangehörige gilt für diejenigen, die keinen eigenen oder gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen. Ihr Regelbedarf beträgt deshalb auch nur 80 Prozent des Eckregelsatzes.

Warum gibt es den Regelsatzzuschlag nicht mehr?

Vor der Reform der Grundsicherung im Jahr 2005 gab es zusätzlich zum Regelsatz noch einen Zuschlag von 15 Prozent des Eckregelsatzes. Mit diesem Zuschlag sollten einmalige Bedarfe (z. B. Bekleidung) abgegolten werden. Mit der Reform 2005 wurde dieser Regelsatzzuschlag in den neuen Regelsatz einberechnet, so dass er sich um rund 50 Euro erhöhte.

Werden die Regelbedarfe erhöht?

Die Regelsätze werden etwa alle fünf Jahre vollständig neu berechnet, nämlich, wenn die neuen Daten der so genannten Einkommens- und Verbrauchstichprobe vorliegen. In der Zwischenzeit werden die Regelbedarfe jeweils zum 1. Januar nach einem Mischindex aus Lohnentwicklung und Inflation erhöht.

Was ist, wenn die Leistungen der Grundsicherung nicht ausreichen?

Wenn die Leistungen der Grundsicherung nicht ausreichen, um den Bedarf des Grundsicherungsberechtigten abzudecken, und dieser Bedarf auch nicht auf andere Weise abgedeckt werden kann, soll das Grundsicherungsamt laut Gesetz weitere Leistungen als ergänzendes Darlehen gewähren. Ein solcher »unabweisbarer Bedarf« kann zum Beispiel vorliegen, wenn die Waschmaschine kaputt ist und es keine ausreichenden Ersparnisse für ein neues Gerät gibt.

Dieses ergänzende Darlehen muss vom Grundsicherungsberechtigten zusätzlich beantragt werden. Das Grundsicherungsamt darf den »unabweisbaren Bedarf« nur als Darlehen erbringen. Ob es das Darlehen in Form von Geld oder als Sachleistung erbringt, liegt jedoch im Ermessen des Grundsicherungsamtes. Die Grundsicherungsberechtigten müssen das Darlehen zurückzahlen. Das Grundsicherungsamt kann monatlich fünf Prozent des Eckregelsatzes von den Grundsicherungsleistungen als Abzahlungsrate einbehalten. Nur in Ausnahmefällen darf das Grundsicherungsamt auf die Rückzahlung des Darlehens verzichten.

Was zählt zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung?

Unterkunfts- und Nebenkosten

Zum Grundsicherungsbedarf gehören auch die tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Zu den Unterkunfts-kosten zählen bei Mietern die Miete und die Nebenkosten und bei Eigentümern einer selbst genutzten Eigentumswohnung bzw. eines selbst genutzten Eigenheims die notwendigen Ausgaben (z. B. Schuldzinsen, Steuern, Nebenkosten). Zu den Heizkosten gehören sowohl laufende Zahlungen (z. B. monatliche Abschlagszahlungen bei Fernwärme) als auch Zahlungen, die in größeren Zeitabständen anfallen (z. B. bei Ofenheizung).

Bei stationärer oder teilstationärer Unterbringung gilt eine Besonderheit. Hier sind als Kosten für Unterkunft und Heizung die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im Bereich des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers zu berücksichtigen.

Was sind die tatsächlichen »angemessenen« Aufwendungen?

Die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung werden nur insoweit berücksichtigt, als sie »angemessen« sind. Die Angemessenheit ist also gewissermaßen eine Obergrenze. Was »angemessen« ist, kann nur im Einzelfall beantwortet werden. Entscheidend sind

- örtliche Verhältnisse (z. B. Zahl der Räume, Größe der Wohnung, Höhe der Miete, örtliches Mietniveau, örtlicher Wohnungsmarkt) einerseits und
- die individuellen Lebensverhältnisse (z. B. Zahl der Familienmitglieder, erhöhter Wohnraumbedarf wegen einer Behinderung) andererseits.

Zur Beurteilung der angemessenen Größe einer Mietwohnung wird in der Praxis auf die folgenden Faustwerte zurückgegriffen:

- eine Person: 45 bis 50 m²,
- zwei Personen: 60 m² oder zwei Zimmer,
- drei Personen: 75 m² oder drei Zimmer,
- vier Personen: 85 bis 90 m² oder vier Zimmer,
- für jede weitere Person: zusätzlich 10 bis 15 m² oder ein Zimmer.

Dies sind allerdings nur Richtwerte! Das Grundsicherungsamt muss die individuellen Lebensverhältnisse (z. B. ein erhöhter Wohnraumbedarf wegen einer Behinderung) berücksichtigen. Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen werden in der Praxis andere Richtwerte herangezogen (siehe auch Frage »Was ist ein angemessenes Hausgrundstück?« auf der Seite 27).

Grundsätzlich muss das Grundsicherungsamt die Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Kriterien prüfen. Unter besonderen Voraussetzungen kann vor Ort aber auch eine Pauschale für die Unterkunfts- und Heizkosten beschlossen werden.

Was passiert, wenn meine Wohnung nicht angemessen ist?

Wenn die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht angemessen – also zu hoch – sind, dann muss das Grundsicherungsamt die Kosten trotzdem grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigen. Dies gilt aber nur so lange, wie es den Betroffenen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten durch einen Umzug, durch Vermietung (z. B. eines Zimmers) oder auf andere Weise zu verringern. In der Regel werden nicht angemessene Kosten jedoch längstens für sechs Monate berücksichtigt. Nach Ablauf dieser »Übergangsfrist« muss das Grundsicherungsamt die Kosten für Unterkunft und Heizung nur noch in der angemessenen Höhe berücksichtigen.

Was ist bei Umzügen zu beachten?

Wer als Grundsicherungsberechtigter umzieht, muss vor Abschluss des neuen Mietvertrages das Grundsicherungsamt in Kenntnis setzen. Das Grundsicherungsamt prüft dann, ob die Unterkunfts- und Heizkosten der neuen Wohnung angemessen sind. Sind die Kosten der neuen Wohnung unangemessen, muss das Grundsicherungsamt nur die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigen. Unangemessene Kosten muss das Grundsicherungsamt nur dann berücksichtigen, wenn es diesen Kosten vorher zugestimmt hat.

Nach vorheriger Zustimmung kann das Grundsicherungsamt auch Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Makler), Mietkautionen und Umzugskosten (z. B. Transportkosten) übernehmen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Übernahme dieser Kosten. In der Regel aber soll das Grundsicherungsamt seine Zustimmung zu diesen umzugsbedingten Kosten erteilen, wenn es selbst den Umzug veranlasst hat oder der Umzug aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zustimmung des Grundsicherungsamtes eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

Was ist die Schuldenübernahme in Sonderfällen?

Die Schuldenübernahme in Sonderfällen kommt nur in besonderen Notlagen in Betracht (z. B. die Übernahme von Mietrückständen bei drohender Wohnungslosigkeit). Auf die Schuldenübernahme besteht kein Anspruch, sondern sie ist eine »Kann-Leistung«. Das Grundsicherungsamt hat also ein Ermessen bei der Bewilligung dieser Leistung. Die Schuldenübernahme kann in Form einer Beihilfe oder eines Darlehens gewährt werden.

Was sind Mehrbedarfe?

In bestimmten Lebenssituationen fallen Mehrkosten an,

die von den Regelsätzen nicht umfasst sind. Hierfür werden die so genannten Mehrbedarfe geleistet. Vor 2005 gab es bei der Grundsicherung nur den Mehrbedarf wegen einer Gehbehinderung. Andere Mehrbedarfe (z. B. wegen kostenaufwändiger Ernährung) mussten über die Sozialhilfe beantragt werden.

Seit 2005 gelten für die Grundsicherung die gleichen Mehrbedarfe wie für die Sozialhilfe. Dies sind die Mehrbedarfe

- wegen Gehbehinderung,
- für behinderte Menschen bei Eingliederung,
- wegen kostenaufwändiger Ernährung,
- für werdende Mütter,
- für Alleinerziehende,
- bei dezentraler Warmwasserversorgung.

Jeder Mehrbedarf ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft und unterschiedlich hoch. Das Grundsicherungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen bei den Mehrbedarfen aber auch nach oben oder nach unten abweichen. Ferner ist zu beachten, dass auch mehrere Mehrbedarfszuschläge gleichzeitig geleistet werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Insgesamt dürfen die Leistungen für die Mehrbedarfe aber nicht höher sein als der maßgebende Regelsatz; der Mehrbedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung ist von dieser Begrenzung nicht betroffen.

Wann gibt es einen Mehrbedarf wegen Gehbehinderung?

Grundsicherungsberechtigte haben Anspruch auf den Mehrbedarf wegen Gehbehinderung, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder aG haben. Er beträgt 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Die Höhe des Mehrbedarfs ist also abhängig davon, ob man die Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 bekommt. Beziehende der Grundsicherung bei Erwerbsminderung können den Mehrbedarf wegen Gehbehinderung nicht bekommen, wenn sie bereits einen Mehrbedarf für behinderte Menschen bei Eingliederung (siehe Folgeseite) erhalten.

Wann gibt es den Mehrbedarf für behinderte Menschen bei Eingliederung?

Einen Anspruch auf den Mehrbedarf für behinderte Menschen bei Eingliederung hat nur, wer gleichzeitig bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe bekommt (z. B. für eine angemessene Schul- bzw. Berufsausbildung). Ein Rechtsanspruch besteht nur während der Dauer der Eingliederungshilfe. Im Anschluss an die Eingliederungshilfe kann das Grundsicherungsamt den Mehrbedarf für eine angemessene Übergangszeit, insbesondere einer Einarbeitungszeit, noch weitergewähren. Der Mehrbedarf für behinderte Menschen bei Eingliederung beträgt 35 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Auch für die Höhe dieses Mehrbedarfs ist also wichtig, welche Regelbedarfsstufe maßgebend ist.

Was ist der Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung?

Die Regelbedarfe umfassen im Prinzip nur den laufenden Bedarf an Ernährung. Ein erhöhter Ernährungsbedarf wegen Krankheit oder Behinderung ist nicht umfasst. Dieser erhöhte Bedarf wird im Rahmen des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung geleistet. Anspruch auf diesen Mehrbedarf haben kranke oder behinderte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung (z. B. Glutenunverträglichkeit) bedürfen. Das Gesetz nennt weder Krankheiten oder Behinderungen, noch eine bestimmte Höhe des Mehrbedarfs. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der erhöhte Ernährungsbedarf je nach Krankheit oder Behinderung unterschiedlich sein kann. In der Praxis werden die Richtlinien des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge herangezogen.

Wann gibt es den Mehrbedarf für werdende Mütter?

Dieser Mehrbedarf hat Bedeutung für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Grundsicherungsberechtigte, die schwanger sind. Sie bekommen mit Beginn der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 Prozent des für sie maßgebenden Regelbedarfs. Mit diesem Mehrbedarf sollen vor allem die zusätzlichen Aufwendungen während der Schwangerschaft (z. B. Ernährung, Körperpflege) abgedeckt werden. Die Umstandskleidung und Säuglingsausstattung sind von diesem Mehrbedarf nicht umfasst. Sie werden als einmalige Bedarfe für Erstausrüstungen (Seite 19) geleistet.

Wann gibt es den Mehrbedarf für Alleinerziehende?

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende kommt für diejenigen Grundsicherungsbeziehenden in Betracht, die allein für die Pflege und Erziehung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder sorgen. Er ist nach Alter und Zahl der Kinder gestuft und reicht von 12 bis maximal 60 Prozent des Regelbedarfs.

Warum gibt es den Mehrbedarf bei dezentraler Wasserversorgung?

Soweit das Warmwasser zentral über die Heizung erzeugt wird, werden die Kosten bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung berücksichtigt. Für Warmwasser, das dezentral (z. B. Gastherme oder Durchlauferhitzer) erzeugt wird, sieht das Gesetz einen Mehrbedarf vor, der für Grundsicherungsbeziehende 2,3 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs beträgt. Bei zentraler und dezentraler Warmwasserversorgung wird der Mehrbedarf entsprechend anteilig gewährt.

Können Grundsicherungsbeziehende Leistungen für Altersvorsorgebeiträge erhalten?

Sofern die Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge nicht bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden (Seite 23), können sie vom Grundsicherungsamt übernommen werden. Hierzu gehören neben den Rentenversicherungsbeiträgen u. a. auch die Riester-Beiträge. Allerdings steht die Übernahme im Ermessen der Grundsicherungs-träger. Das Grundsicherungsamt kann auch die erforderlichen Beiträge für eine angemessene Sterbegeldversicherung übernehmen.

Wie werden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bzw. Beiträge für die Altersvorsorge berücksichtigt?

Grundsicherungsbeziehende mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

sind im Regelfall in der Kranken- oder Pflegeversicherung pflichtversichert. Bei ihnen werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bereits direkt von der Rente abgezogen und an die Krankenversicherung weitergeleitet. In diesen Fällen werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nicht als Grundsicherungsbedarf, sondern erst im Rahmen der Einkommensanrechnung berücksichtigt (Seite 25).

Die Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen beim Grundsicherungsbedarf spielt deshalb nur in bestimmten Fällen eine Rolle. Das Grundsicherungsamt muss die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge insbesondere bei den folgenden Personengruppen bereits beim Grundsicherungsbedarf berücksichtigen:

- Pflichtversicherte, die keinen anderweitigen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert gewesen sind,
- Weiterversicherte,
- freiwillig Krankenversicherte,
- privat Krankenversicherte.

In diesen Fällen übernimmt das Grundsicherungsamt die Beiträge für die Krankenversicherung, allerdings nur in der Höhe, in der die Betroffenen sie nicht selbst bezahlen können. Darüber hinaus werden die Krankenversicherungsbeiträge in diesen Fällen nur insoweit übernommen, als sie angemessen sind.

Was sind »Weiterversicherte«?

Weiterversicherte sind diejenigen, die aus der Pflichtversicherung ausscheiden und sich anschließend freiwillig weiterversichern (können). Dies trifft häufig auf Frauen zu, die mit der Scheidung aus der Familienversicherung ausscheiden und anschließend keine eigene Pflichtversicherung begründen können (z. B. weil sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und nicht arbeiten können).

Was passiert, wenn die Krankenversicherung einen Zusatzbeitrag erhebt?

Krankenkassen müssen einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag erheben, wenn sie ihre Ausgaben mit den Finanzzuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht mehr decken können. Dieser kassenindividuelle Zusatzbeitrag wird grundsätzlich von allen Mitgliedern als Pauschale in gleicher Höhe erhoben. Für Grundsicherungsbeziehende wird der Zusatzbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags automatisch bezahlt. Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung regeln, dass Grundsicherungsbeziehende den Unterschied zwischen dem tatsächlichen und dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag bezahlen. In diesen Fällen können grundsicherungsbeziehende ein Sonderkündigungsrecht geltend machen und die Krankenkasse wechseln.

Welche weiteren besonderen Leistungen gibt es?

Seit der Reform 2005 können im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch Leistungen für einmalige Bedarfe erbracht und – in eng begrenzten Ausnahmefällen – auch Schulden übernommen werden. Grundsicherungsbeziehende mussten diese Leistungen früher über die Sozialhilfe beantragen. Grundsicherungsbeziehende waren dann wieder hinsichtlich dieser besonderen Leistungen den ungünstigeren Regelungen der Sozialhilfe (z. B. Unterhaltsrückgriff gegenüber Eltern bzw. Kindern) unterworfen. Mit der Einbeziehung dieser besonderen Leistungen in das Grundsicherungsrecht müssen hierfür keine Anträge auf Sozialhilfe mehr gestellt werden.

Die Grundsicherungsleistungen sind vorrangig gegenüber der Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt. Wer einen Anspruch auf Grundsicherung hat, kann deshalb grundsätzlich keine Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen. Die anderen Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und Hilfe zur Pflege können aber bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch an Grundsicherungsbeziehende gewährt werden. Diese Hilfen können hier nicht näher erörtert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre SoVD-Beratungsstelle (Seite 40).

Was sind einmalige Bedarfe?

Das Gesetz sieht nur in drei Fällen Leistungen für einmalige Bedarfe vor. Alle anderen Bedarfe sollen bereits von den Regelsätzen abgedeckt sein. Leistungen für einmalige Bedarfe gibt es für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Erstaussstattungen für die Wohnung bzw. Bekleidung können beispielsweise nach einem Wohnungsbrand notwendig werden. Auch eine Scheidung kann die Erstaussstattung der neuen Wohnung erforderlich machen. Bei schwangeren Grundsicherungsbeziehenden werden die Leistungen für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt zusätzlich zum Mehrbedarf für werdende Mütter gewährt (Seite 16). Leistungen für einmalige Bedarfe kann man nicht nur bekommen, wenn man Grundsicherungsleistungen bezieht. Auch diejenigen, die keine Grundsicherungsleistungen bekommen, weil ihr Einkommen gerade noch für den notwendigen Lebensunterhalt ausreicht, können unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen für einmalige Bedarfe haben.

Was sind Bildungsbedarfe?

Die sog. Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden mit der Regelsatzreform eingeführt, weil das Bundesverfassungsgericht das Fehlen dieser Leistungen für Kinder und Jugendliche kritisiert hatte. Teilhabebedarfe (z. B. Mitgliedsbeitrag für den Sportverein) scheiden bei Grundsicherungsbeziehenden generell aus, weil diese Bedarfe nur für minderjährige Personen vorgesehen sind. Allerdings Grundsicherungsbeziehende, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, Leistungen für die folgenden Bildungsbedarfe beanspruchen: Übernahme der

- tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
- für den Schulbedarf 70 Euro zu Schuljahresbeginn und 30 Euro zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres,
- Zuschüsse für eine notwendige Schülerbeförderung,
- Leistungen für eine notwendige Lernförderung oder Nachhilfe,
- Zuschüsse zur Schulspeisung.

Bei Einzelfragen zu diesen Leistungen wenden Sie sich an Ihre SoVD-Beratungsstelle.

Welche Einkommen und Vermögen werden abgezogen?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird nur geleistet, wenn Einkommen und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen. Nach der Feststellung des Grundsicherungsbedarfs (Seite 11) wird deshalb das vorhandene Einkommen und Vermögen abgezogen. Das Ergebnis dieser Berechnung ist die Höhe des Grundsicherungsanspruchs. Vom Grundsicherungsbedarf werden abgezogen:

- das eigene Einkommen und Vermögen
- und in bestimmter Höhe das Einkommen und Vermögen des Ehe- bzw. Lebenspartners einer ehe- bzw. lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft.

Das Einkommen und Vermögen von Partnern wird nur berücksichtigt, wenn man zusammenlebt.

Was ist bei der Anrechnung von Partnereinkommen zu berücksichtigen?

Das Partnereinkommen wird auch nicht in voller Höhe bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller abgezogen, sondern nur insoweit, als es den eigenen Grundsicherungsbedarf der Partnerin oder des Partners übersteigt. Vor der Anrechnung von Partnereinkommen und -vermögen muss also der Grundsicherungsbedarf der Partnerin bzw. des Partners ausgerechnet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die Partnerin bzw. der Partner genug Geld für den notwendigen Lebensunterhalt hat.

Was ist mit den Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern bzw. Eltern?

Ein wichtiges Ziel der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung war, den Unterhaltsrückgriff bei den Kindern bzw. Eltern der Grundsicherungsbeziehenden zu verhindern. Deshalb dürfen Unterhaltsansprüche der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gegenüber den Kindern bzw. Eltern bei der Grundsicherung nicht berücksichtigt werden. Dies gilt aber nur, wenn das jährliche Gesamteinkommen jedes einzelnen Kindes bzw. der Eltern unter 100.000 Euro liegt. Das Gesetz stellt sogar die Vermutung auf, dass das jährliche Gesamteinkommen der Kinder bzw. Eltern den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreitet.

Deshalb trägt das Grundsicherungsamt die Beweislast dafür, dass eines der Kinder bzw. die Eltern mehr als 100.000 Euro verdienen. Um die gesetzliche Vermutung widerlegen zu können, darf das Grundsicherungsamt nach Angaben fragen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Kinder bzw. der Eltern zulassen (z. B. Beruf, Wohnsituation). Erst wenn es ausreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Einkommen über 100.000 Euro liegt, sind Kinder bzw. Eltern verpflichtet, dem Grundsicherungsamt nähere Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu geben. Für andere Unterhaltsansprüche, insbesondere gegenüber dem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten, gilt die 100.000 Euro-Grenze nicht.

Wird das Einkommen und Vermögen von anderen Personen im Haushalt angerechnet?

Nein. Das Einkommen und Vermögen von anderen Personen, die ebenfalls im Haushalt wohnen (Haushalts- oder Wohngemeinschaft), werden bei der Grundsicherung – anders als bei der Sozialhilfe – grundsätzlich nicht vom Grundsicherungsbedarf der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abgezogen. Wer also mit Verwandten, Verschwägerten oder mit anderen Personen in einem Haushalt zusammenwohnt, muss nicht befürchten, dass das Einkommen und Vermögen dieser Personen bei der Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung berücksichtigt wird.

Was zählt zum Einkommen?

Einkommen im Alter und bei Erwerbsminderung

Prinzipiell wird das gesamte Einkommen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten und Renten der Privatvorsorge, Einkommen aus einer Beschäftigung oder Selbständigkeit, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkünfte. Trotzdem kann die Einkommensanrechnung im Einzelfall sehr schwierig sein. Denn es gibt zahlreiche Einkommen, die überhaupt nicht angerechnet werden dürfen. Dann wiederum gibt es Einkommen, die nur in einem bestimmten Umfang angerechnet werden dürfen. Problematisch kann in manchen Fällen auch sein, ob eine Einnahme zum Einkommen oder zum Vermögen zählt. Bei Einzelfragen wenden Sie sich an Ihre SoVD-Beratungsstelle (Seite 40).

Welche Einkommen dürfen überhaupt nicht angerechnet werden?

Es gibt eine Reihe von Einkommen, die bei der Grundsicherung nicht angerechnet werden dürfen. Diese können hier nicht umfassend dargestellt werden. Wichtige Beispiele für anrechnungsfreie Einkommen sind:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie nach bestimmten anderen Gesetzen (z. B. Grundrenten an Wehr-, Grenz- oder Zivildienststopfer),
- Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG),
- Erziehungsleistungen der Rentenversicherung an Mütter, die vor 1921 bzw. vor 1927 (Ost) geboren sind,
- so genannte Contergangeschädigtenrente der Stiftung »Hilfswerk für behinderte Kinder«,
- Schmerzensgeld nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- öffentlich-rechtliche Leistungen, soweit sie einem anderen Zweck dienen als dem der Grundsicherung (z. B. Erholungshilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen, Leistungen der Pflegeversicherung an pflegebedürftige Menschen),
- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege und freiwillige Zuwendungen Dritter in bestimmten Fällen (z. B. Pflegegeld, das an pflegende Angehörige weitergegeben wird).

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Ihre SoVD-Beratungsstelle (Seite 40).

Ist das Kindergeld anrechnungsfrei?

Nein. Das Kindergeld gehört zu den Einkommen, die grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Allerdings ist immer wieder problematisch, wem das Kindergeld zuzuordnen ist. Grundsätzlich ist das Kindergeld wie Einkommen der Eltern zu behandeln, weil das Kindergeld eine Anspruchsleistung der Eltern ist. Bei minderjährigen Kindern trifft das Gesetz allerdings eine abweichende Regelung: Hier ist das Kindergeld den minderjährigen Kindern als Einkommen zuzuordnen, soweit sie es für ihren Lebensunterhalt brauchen. Dies gilt nicht bei volljährigen Kindern. Bei ihnen ist das Kindergeld den kindergeldberechtigten Eltern zuzuordnen, es sei denn die Eltern weisen nach, dass sie es an die Kinder weiterleiten.

Wie werden Einkommen angerechnet?

Bei der Grundsicherung kann nur das so genannte bereinigte Einkommen angerechnet werden, d. h. das, was auch tatsächlich zur Verfügung steht (»Nettoeinkommen«). Als Faustformel kann gelten: Je höher die absetzbaren Beträge, desto weniger Einkommen wird bei der Grundsicherung angerechnet. Allerdings regelt das Gesetz genau, welche Beträge vor der Anrechnung vom Einkommen »abgesetzt«, d. h. abgezogen werden können.

Vom Einkommen können vor allem die folgenden Beträge abgezogen werden:

- die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- angemessene Beiträge zu bestimmten sonstigen Versicherungen (z. B. Haftpflichtversicherung, Sterbegeldversicherung),
- Beiträge zur Riester-Rente in Höhe des Mindesteigenbeitrags,
- notwendige Werbungskosten (z. B. SoVD-Mitgliedsbeitrag),
- ein zusätzlicher pauschaler Betrag von 30 Prozent bei Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit.

Können die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bzw. Altersvorsorgebeiträge vom Einkommen abgezogen werden?

Bei bestimmten Krankenversicherten werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Rahmen des Grundsicherungsbedarfs berücksichtigt (Seite 18). Sie können diese Beiträge nicht noch einmal vom Einkommen abziehen, weil die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ansonsten doppelt berücksichtigt würden.

Bei pflichtversicherten Grundsicherungsbeziehenden (z. B. bei der Krankenversicherung der Rentner) werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht im Rahmen des Grundsicherungsbedarfs, sondern erst im Rahmen der Einkommensanrechnung berücksichtigt. Denn bei ihnen werden die Beiträge direkt vom Einkommen einbehalten. Auch Altersvorsorgebeiträge (z. B. Rentenversicherungsbeiträge, die für eine Riemer-Rente erforderlichen Beiträge) können vom Einkommen abgezogen werden, sofern auch diese Beiträge vom Grundsicherungsamt nicht schon in Form eines Zuschusses übernommen werden.

Können die SoVD-Mitgliedsbeiträge vom Einkommen abgezogen werden?

Ja, denn die SoVD-Mitgliedsbeiträge gehören zu den notwendigen Werbungskosten. Dies wurde auch schon höchststrichterlich bestätigt. Zu den Werbungskosten gehören ferner alle weiteren Aufwendungen, die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind.

Welche Besonderheiten sind bei Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen zu berücksichtigen?

Für Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen gelten im Rahmen der Einkommensanrechnung zwei Besonderheiten. Das Arbeitsförderungsgeld von 26 Euro kann vom Einkommen abgesetzt werden. Damit ist sichergestellt, dass das Arbeitsförderungsgeld nicht auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet werden kann. Zum anderen gilt der pauschale Absetzbetrag von 30 Prozent bei Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit für Beschäftigte einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nicht. Stattdessen können sie einen »Grundbetrag« und einen einkommensabhängigen »Erhöhungsbetrag« absetzen. Der »Grundbetrag« liegt bei einem Achtel der Regelbedarfsstufe 1 (eine Tabelle mit den Regelbedarfen befindet sich auf Seite 34). Von dem Entgelt, das diesen Grundbetrag übersteigt, können 25 Prozent als »Erhöhungsbetrag« abgesetzt werden.

Was zählt zum Vermögen?

Auch Vermögen müssen prinzipiell erst vollständig verbraucht werden,

bevor man Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsminderung bekommen kann. Allerdings gibt es auch bei der Vermögensanrechnung einige Ausnahmen, d. h. es gibt einige Vermögenswerte, die bei der Grundsicherung nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Vermögensanrechnung kann hier ebenfalls nicht in vollem Umfang dargestellt werden. Zu den Vermögen, die bei der Grundsicherung nicht angerechnet werden dürfen, gehören insbesondere:

- nicht verwertbare Vermögen (z. B. Guthaben auf Sperrkonten),
- Vermögen aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes (z. B. Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz),
- die Riester-Rente in der Ansparphase,
- angemessener Hausrat (z. B. Möbel),
- Familien- und Erbstücke, deren Verkauf eine besondere Härte bedeuten würde,
- so genannte Gegenstände zur Befriedigung geistiger Bedürfnisse, die nicht Luxus sind (z. B. Schallplatten- oder Briefmarkensammlung, Bücher, Musikgeräte),
- selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück und unter bestimmten Voraussetzungen auch Vermögen, das zum Kauf eines solchen Hausgrundstücks bestimmt ist,
- kleine Barbeträge,
- Gegenstände für die berufliche Ausbildung oder die Erwerbstätigkeit (z. B. Arbeitsgeräte).

Schließlich gibt es noch eine so genannte Härtefallregelung, die aber nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll. Bei Fragen zur Vermögensanrechnung wenden Sie sich an Ihre SoVD-Beratungsstelle (Seite 40).

Was sind »kleine Barbeträge«?

Kleinere Barbeträge bzw. sonstige Geldwerte (z. B. Sparbuch) dürfen bis zu einer gewissen Freigrenze nicht bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden. Die Freigrenze setzt sich je nach Lebenssituation (in der Regel) zusammen aus

- dem Grundbetrag von 2.600 Euro,
- einem Erhöhungsbetrag von 614 Euro für die nicht getrennt lebende Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. den nicht getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner und
- einem Erhöhungsbetrag von 256 Euro für jeden, der von der oder dem Grundsicherungsberechtigten überwiegend unterhalten wird.

In besonderen Notlagen kann das Grundsicherungsamt die Freigrenze angemessen erhöhen. In bestimmten Einzelfällen kann es die Freigrenze aber auch herabsetzen.

Was ist ein angemessenes Hausgrundstück?

Ein angemessenes, selbst genutztes Hausgrundstück darf bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nicht berücksichtigt werden. Der Begriff der »Angemessenheit« ist im Gesetz nicht definiert. Vielmehr nennt das Gesetz nur einige Kriterien, nach denen die Angemessenheit zu bestimmen ist. Die Angemessenheit richtet sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes.

Für die Bestimmung der angemessenen Größe eines selbst genutzten Eigenheims werden in der Praxis die folgenden Faustwerte für einen Vierpersonenhaushalt herangezogen:

- die Wohnfläche eines eigenen Hauses darf in der Regel bis zu 130 m² groß sein,
- eine Eigentumswohnung darf in der Regel bis zu 120 m² groß sein.

Die Größe des selbst genutzten Eigenheims ist aber nur ein Aspekt, der für die Angemessenheit eine Rolle spielt. Das Grundsicherungsamt hat insbesondere auch die Zahl der Bewohner und einen behinderungs- bzw. pflegebedingten höheren Wohnbedarf in die Beurteilung der Angemessenheit einzubeziehen.

Welche Formalitäten sind bei der Grundsicherung zu beachten?

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind bestimmte Formalitäten zu beachten. Die Wichtigste ist, dass für die Grundsicherung ein Antrag gestellt werden muss. Auch dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Sozialhilfe, die bei Bekanntwerden der Notlage von Amt wegen geleistet werden muss. Die Grundsicherung darf ohne Antrag nicht geleistet werden.

Den Antrag auf Grundsicherungsleistungen können Sie auch in Ihrer SoVD-Beratungsstelle (Seite 40) bekommen. Hier können Sie sich außerdem beraten oder beim Ausfüllen des Antrags helfen lassen.

Muss das Antragsformular benutzt werden?

Das Gesetz regelt zwar, dass für die Grundsicherung ein Antrag gestellt werden muss. Eine bestimmte Form ist für den Antrag allerdings nicht vorgeschrieben. Deshalb kann der Antrag prinzipiell formlos (z. B. auch mündlich oder per Brief) gestellt werden. Da das Grundsicherungsamt aber den Sachverhalt genau prüfen muss, ist es zweckmäßig, das vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Wenn zurzeit kein Antragsformular vorhanden ist, sollte man zunächst einen formlosen Antrag stellen und das ausgefüllte Antragsformular nachreichen.

Wo muss der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung gestellt werden?

Der Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist beim zuständigen »Grundsicherungsamt« zu stellen. Zuständig für die Grundsicherung ist grundsätzlich der örtliche Sozialhilfeträger. Allerdings können die Bundesländer abweichende Regelungen treffen und die Zuständigkeit auf den so genannten überörtlichen Sozialhilfeträger übertragen. Auch andere Leistungsträger müssen einen Grundsicherungsantrag entgegennehmen und zwar auch dann, wenn sie nicht zuständig sind. Der nicht zuständige Leistungsträger muss den Antrag dann an das zuständige Grundsicherungsamt weiterleiten.

Wenn Sie wissen möchten, wo Sie Ihr zuständiges Grundsicherungsamt vor Ort finden, wenden Sie sich bitte an Ihre SoVD-Beratungsstelle. Mehr zu Ihrer nächstgelegenen SoVD-Beratungsstelle erfahren Sie auf Seite 40.

Für wie lange wird die Grundsicherung bewilligt?

Anders als die Sozialhilfe wird die Grundsicherung in der Regel für zwölf Monate gewährt. Dies ist aber nicht zwingend. Der Bewilligungszeitraum kann vom Grundsicherungsamt auch an die Umstände des Einzelfalls angepasst werden. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ab wann die Grundsicherung gewährt wird. Bei Erstbescheiden wird die Grundsicherung ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde. Wird der Antrag zum Beispiel am 22. August gestellt, dann werden die Grundsicherungsleistungen ab dem 1. August erbracht.

Ähnliches gilt bei Änderungen, die sich günstig auf den Grundsicherungsanspruch von Beziehenden auswirken (z. B. eine Verringerung des Einkommens führt zu einem höheren Grundsicherungsanspruch). Hier werden die Änderungen mit dem Ersten des Monats berücksichtigt, in dem die Änderung eingetreten ist und dem Grundsicherungsamt mitgeteilt wurde. Bei Änderungen, die sich ungünstig auf den Grundsicherungsanspruch auswirken (z. B. Erhöhung des Einkommens führt zu einem geringeren Grundsicherungsanspruch) gilt etwas anderes. Hier wird die Änderung erst mit dem Ersten des Folgemonats wirksam.

Was ist, wenn der Bewilligungszeitraum ausläuft?

In der Praxis wird in der Regel lediglich ein vereinfachter Folgeantrag gestellt. Grundsicherungsbeziehende sollten sich das Ende des Bewilligungszeitraums im Kalender notieren und rechtzeitig einen Folgeantrag stellen.

Wie kann man sich gegen den Grundsicherungsbescheid wehren?

Wer meint, dass sein Grundsicherungsantrag zu Unrecht abgelehnt oder zu niedrig bewilligt wurde, kann sich mit einem Widerspruch gegen die Entscheidung des Grundsicherungsamtes wehren. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich (oder zur Niederschrift) bei der Stelle eingereicht werden, die den Grundsicherungsbescheid erlassen hat. Näheres zum Widerspruchsverfahren kann der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid des Grundsicherungsamtes entnommen werden.

In der Praxis kommt es hin und wieder vor, dass das Grundsicherungsamt seinen Bescheid nicht schriftlich, sondern telefonisch erteilt. Betroffene sollten in diesen Fällen verlangen, dass sie eine schriftliche Bestätigung des Bescheides erhalten. Diese Bestätigung ist allerdings kein (neuer) Verwaltungsakt. Betroffene müssen deshalb besonders auf die Widerspruchsfrist achten. Bleibt der Widerspruch gegen den Grundsicherungsbescheid erfolglos, ergeht ein schriftlicher Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich Klage beim Sozialgericht eingereicht werden. Da Widerspruchs- und Klageverfahren in der Regel längere Zeit in Anspruch nehmen, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden.

Wenn Sie sich gegen einen Grundsicherungsbescheid zur Wehr setzen möchten, können Sie sich auch an Ihre SoVD-Beratungsstelle (Seite 40) wenden.

Welche zusätzlichen Vergünstigungen gibt es für Grundsicherungsbeziehende?

Für Grundsicherungsbeziehende kommen zahlreiche weitere Vergünstigungen in Betracht.

Die wichtigsten Vergünstigungen sind:

- Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen,
- Rundfunkgebührenbefreiung,
- Vergünstigungen beim Telefon.

Viele Einrichtungen gewähren Grundsicherungsbeziehenden Rabatte auf Eintrittspreise (z. B. Schwimmbäder). SoVD-Mitglieder erhalten darüber hinaus zahlreiche weitere Vergünstigungen bei unseren Kooperationspartnern.

Eine Liste mit den Kooperationspartnern des SoVD erhalten Sie beim SoVD-Bundesverband bzw. den SoVD-Landesverbänden (Seite 40) oder im Internet unter http://www.sovd.de/kooperation_partner.0.html.

Was sind Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte Menschen?

Nachteilsausgleiche sind Leistungen für schwerbehinderte Menschen, mit denen bestimmte behinderungsbedingte Nachteile gelindert werden sollen. Es gibt zahlreiche Nachteilsausgleiche, die hier nicht umfassend dargestellt werden können. Einige wichtige Beispiele für Nachteilsausgleiche, die auch bei behinderten Grundsicherungsberechtigten in Betracht kommen können, sind:

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (»Freifahrt«),
- Steuerliche Erleichterungen (z. B. bei der Kfz-Steuer),
- Parkerleichterungen,
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen.

Ob und gegebenenfalls welche Nachteilsausgleiche in Betracht kommen, können Betroffene bei ihrer SoVD-Beratungsstelle (Seite 40) erfahren.

Gibt es eine Befreiung von der Zuzahlungspflicht im Gesundheitswesen?

Mit der Gesundheitsreform 2004 ist eine vollständige Befreiung von der Zuzahlungspflicht entfallen. Seither müssen auch Grundsicherungsbeziehende Zuzahlungen und Praxisgebühr bei Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen bezahlen.

Allerdings gilt für die Zuzahlungen eines Kalenderjahres eine so genannte Belastungsgrenze. Wer mit seinen Zuzahlungen im Laufe eines Kalenderjahres die Belastungsgrenze erreicht, kann sich von der Krankenkasse eine Bescheinigung darüber ausstellen lassen, dass für den Rest des Kalenderjahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind. Die Belastungsgrenze beträgt grundsätzlich

- ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für bestimmte, schwerwiegend chronisch kranke Menschen und
- zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt für alle anderen.

Als »monatliche Bruttoeinnahme« ist bei Grundsicherungsbeziehenden die monatliche Regelbedarfsstufe maßgeblich. Um die jährlichen Bruttoeinnahmen eines Grundsicherungsbeziehenden zu errechnen, muss die Regelbedarfsstufe 1 mit 12 multipliziert werden. Ein bzw. zwei Prozent dieses Betrages stellen dann die Belastungsgrenze für Grundsicherungsbeziehende dar.

Bei weiteren Fragen zur Befreiung von der Zuzahlungspflicht im Gesundheitswesen können sich Betroffene auch direkt an ihre SoVD-Beratungsstelle wenden. Näheres zu den SoVD-Beratungsstellen erfahren Sie auf der Seite 40.

Ferner hat der SoVD eine Broschüre zum Thema Zuzahlungen und Praxisgebühr herausgegeben, in der die wichtigsten Informationen und Tipps für gesetzlich Krankenversicherte zusammengefasst sind. Weitere Broschüren erhalten Sie in den SoVD-Beratungsstellen, bei den Landesverbänden bzw. dem Bundesverband des SoVD und im Internet unter <http://www.sovd.de/>.

Wie kann man eine Rundfunkgebührenbefreiung erreichen?

Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht ist nicht im Sozialgesetzbuch, sondern im so genannten Rundfunkgebührenstaatsvertrag geregelt. Ein niedriges Einkommen reicht für die Befreiung von der Rundfunkgebühr nicht aus. Vielmehr ist die Befreiung grundsätzlich an den Bezug bestimmter Leistungen gebunden.

Neben zahlreichen weiteren Personenkreisen gehören auch die Grundsicherungsbeziehenden zu denjenigen, die sich auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen können. Seit Anfang 2005 muss der Befreiungsantrag bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln gestellt werden. Mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag muss zum Nachweis des Bezugs von Grundsicherungsleistungen auch eine beglaubigte Kopie des aktuellen Bewilligungsbescheides über die Grundsicherung oder eine Bescheinigung des Grundsicherungsamtes zur Vorlage bei der GEZ eingereicht werden. Eine einfache Kopie des Bewilligungsbescheides wird nur dann von der GEZ akzeptiert, wenn die Behörde unten rechts auf dem Antragsformular bestätigt hat, dass der Originalbescheid vorgelegen hat. Die Grundsicherungsämter können auch eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ ausstellen, die dann mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung an die GEZ zu senden ist.

Eine rückwirkende Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird nicht erteilt. Wer einen Grundsicherungsantrag stellt, sollte deshalb gleichzeitig einen vorsorglichen Antrag bei der GEZ stellen, auch wenn über den Grundsicherungsantrag noch nicht entschieden wurde. Sobald der Grundsicherungsantrag bewilligt wurde, sollte der Bescheid wie oben beschrieben an die GEZ in 50656 Köln geschickt werden.

Weitere Informationen zur GEZ-Gebührenbefreiung sind auf der Internetseite der GEZ unter <http://www.gez.de/> zu finden. In der Regel liegen die Befreiungsanträge auch bei den Grundsicherungsämtern aus. Betroffene können sich auch an ihre SoVD-Beratungsstelle (Seite 40) wenden.

Welche Vergünstigungen beim Telefon gibt es?

Die Grundsicherung sieht grundsätzlich keine gesonderten Leistungen für den Telefonanschluss vor. Allenfalls bei besonderen Leistungen der Sozialhilfe (z. B. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) kann eine entsprechende Kostenübernahme in Betracht kommen. In Ausnahmefällen kann das Grundsicherungsamt auch bei den Regelsätzen einen abweichenden Bedarf feststellen und den Regelsatz entsprechend der Besonderheit des Einzelfalls erhöhen (Seite 11). Im Rahmen dieses abweichenden Bedarfs kann in besonders gelagerten Fällen eine Übernahme der Kosten für den Telefonanschluss möglich sein.

Einige Telefondienstleister, wie z. B. die Deutsche Telekom AG, bieten ihren grundsicherungsbeziehenden Kundinnen und Kunden einen Sozialtarif an. Aber aufgepasst: Ein Vergleich mit den Angeboten anderer Telefondienstleister lohnt sich trotzdem. Unter Umständen lässt sich auch bei anderen Telefondienstleistern ein Angebot finden, was günstiger ist.

Welche weiteren Vergünstigungen gibt es noch?

Sozialtarife bzw. Sozialrabatte bieten auch manche Stromanbieter an. Auch hier sollte man sich bei seinem Stromversorger bzw. anderen Stromanbietern erkundigen. Darüber hinaus bieten auch viele Unternehmen und Einrichtungen vor Ort (z. B. Schwimmbäder, Verkehrsbetriebe) Vergünstigungen für Grundsicherungsbeziehende an.

Wie hoch sind die Regelbedarfe?

Regelsätze in den Bundesländern

Die Regelbedarfe bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vom Bundestag festgelegt. Der Tabelle 2 können Sie Ihren maßgebenden Regelbedarf entnehmen.

Regelbedarfsstufe	Höhe
1: für Alleinstehende oder Alleinerziehende mit eigenem Haushalt	374 Euro
2: für Partner	337 Euro
3: für Haushaltsangehörige ohne eigenen bzw. gemeinsamen Haushalt mit einem Partner	299 Euro

Tabelle 2 Regelsätze in Deutschland (Stand: 1. Januar 2012)

Achtung:

In manchen Bundesländern kann es auch regionale Regelsätze geben. Ob auch bei Ihnen ein regionaler Regelsatz gilt, können Sie bei Ihrer SoVD-Beratungsstelle (Seite 40) erfragen.

Berechnungsbeispiele

Ein Anspruch auf Grundsicherung besteht nur dann, wenn man seinen Grundsicherungsbedarf, d. h. seinen notwendigen Lebensunterhalt, nicht aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten kann. Bei Ehe- bzw. Lebenspartnern oder ehe- bzw. lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften wird das Einkommen der Partnerin bzw. des Partners erst dann berücksichtigt, wenn es ihren bzw. seinen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

Die Berechnung der Grundsicherungsleistungen soll bei Alleinstehenden bzw. Partnern mit den folgenden beiden Beispielen erläutert werden.

Beispiel 1: Grundsicherung bei Alleinstehenden

Frau M. ist Rentnerin und hat eine monatliche Bruttorente von 500 Euro. Von ihrer Rente werden 41,00 Euro an Krankenversicherungsbeiträgen und 10,00 Euro an Pflegeversicherungsbeiträgen einbehalten. Frau M. ist Mitglied im SoVD, der ihr bereits dabei geholfen hat, einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G durchzusetzen. Ihre Wohnung kostet 250 Euro. Für Heizkosten zahlt sie einen monatlichen Abschlag in Höhe von 50 Euro. Frau M. hat ein Sparbuch mit 2.100 Euro.

Schritt 1: Berechnung des Grundsicherungsbedarfs

Zunächst muss der Grundsicherungsbedarf (Seite 11) von Frau M. ausgerechnet werden. Hierzu werden die Leistungen der Grundsicherung, die sie beanspruchen kann, zusammengerechnet:

	maßgebender Regelbedarf (hier: Regelbedarfsstufe I)	374,00 Euro
+	Miete	250,00 Euro
+	Heizkosten	50,00 Euro
+	Mehrbedarf wegen Gehbehinderung (= 17 % vom maßgebenden Regelsatz)	64,00 Euro
=	Grundsicherungsbedarf insgesamt	738,00 Euro

Tabelle 3

Schritt 1: Berechnung des Grundsicherungsbedarfs

Schritt 2: Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Vor der Einkommensanrechnung muss in einem zweiten Schritt das anrechenbare Einkommen von Frau M. ermittelt werden. Denn das Grundsicherungsamt darf nicht das Bruttoeinkommen von Frau M. anrechnen, sondern im Prinzip nur das, was ihr tatsächlich zur Verfügung steht (»bereinigtes Einkommen«). Das anrechenbare Einkommen errechnet sich, indem die absetzbaren Beträge von dem Bruttoeinkommen von Frau M. abgezogen werden (Seite 24).

	Bruttorente	500,00 Euro
–	Krankenversicherungsbeiträge	41,00 Euro
–	Pflegeversicherungsbeiträge	10,00 Euro
–	Werbungskosten (hier: SoVD-Mitgliedsbeitrag von 5 Euro im Monat)	5,00 Euro
=	anrechenbares Einkommen	444,00 Euro

Tabelle 4

Schritt 2: Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Schritt 3: Einkommensanrechnung und Höhe der Grundsicherung

In einem dritten Schritt muss das anrechenbare Einkommen und Vermögen vom Grundsicherungsbedarf der Frau M. abgezogen werden. Das Ergebnis dieser Berechnung stellt die Höhe des Grundsicherungsanspruchs von Frau M. dar.

	Grundsicherungsbedarf (Schritt I)	738,00 Euro
–	anrechenbares Einkommen (Schritt II)	444,00 Euro
=	Höhe der Grundsicherung	294,00 Euro

Tabelle 5

Schritt 3: Einkommensanrechnung und Höhe der Grundsicherung

Frau M. hat einen Grundsicherungsanspruch in Höhe von 294,00 Euro. Ihr Sparbuch mit 2.100 Euro wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet, weil sie einen Betrag bis zu 2.600 Euro als »kleinen Barbetrag« behalten darf (Seite 27). Zusammen mit ihrer Rente hat Frau M. 738,00 Euro und damit 294,00 Euro mehr als vorher.

Beispiel 2: Grundsicherung bei Eheleuten

Frau und Herr K. sind Rentner. Sie wohnen in einer Zweiraumwohnung in Berlin. Die Miete beträgt 300,00 Euro und für Heizkosten zahlen sie monatlich 80,00 Euro. Herr K. hat eine Bruttorente von 950,00 Euro, von der 57,00 Euro für die Krankenversicherung und 14,00 Euro für die Pflegeversicherung abgehen. Frau K. hat eine Rente von 350,00 Euro, von der 29,00 Euro für die Krankenversicherung und 7,00 Euro für die Pflegeversicherung abgehen. Frau und Herr K. sind Mitglieder im SoVD. Statt dem Einzelbeitrag von 5,00 Euro zahlen sie den monatlichen Partnerbeitrag von 7,15 Euro, was für jeden von beiden rund 3,60 Euro macht. Der SoVD hat Herrn K. auch schon geholfen, wegen seiner Gehbehinderung einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG zu bekommen.

Schritt 1: Berechnung des Grundsicherungsbedarfs

Zunächst muss der Grundsicherungsbedarf (Seite 11) der Eheleute K. ausgerechnet werden. Hierzu werden die Leistungen zusammengerechnet, die sie beanspruchen können:

		Herr K.	Frau K.
	maßgebender Regelbedarf (hier: Regelbedarfsstufe II)	337,00 Euro	337,00 Euro
+	Miete (jeweils die Hälfte von 300 Euro)	150,00 Euro	150,00 Euro
+	Heizkosten (jeweils die Hälfte von 80 Euro)	40,00 Euro	40,00 Euro
+	Mehrbedarf wegen Gehbehinderung (= 17 % vom maßgebenden Regelsatz)	57,00 Euro	
=	Grundsicherungsbedarf insgesamt	584,00 Euro	527,00 Euro

Tabelle 6

Schritt 1: Berechnung des Grundsicherungsbedarfs

Schritt 2: Ermittlung des anrechenbaren Einkommens

Vor der Einkommensanrechnung muss in einem zweiten Schritt das anrechenbare Einkommen der Eheleute K. ermittelt werden. Denn das Grundsicherungsamt darf nicht das Bruttoeinkommen anrechnen, sondern nur das, was den Eheleuten tatsächlich zur Verfügung steht (»bereinigtes Einkommen«). Das anrechenbare Einkommen errechnet sich, indem die absetzbaren Beträge von dem Bruttoeinkommen von Frau K. abgezogen werden (Seite 24).

		Herr K.	Frau K.
	Bruttorente	700,00 Euro	350,00 Euro
–	Krankenversicherungsbeiträge	57,00 Euro	29,00 Euro
–	Pflegeversicherungsbeiträge	14,00 Euro	7,00 Euro
–	Werbungskosten (hier: jeweils die Hälfte des SoVD-Partnerbeitrags)	3,60 Euro	3,60 Euro
=	anrechenbares Einkommen	625,40 Euro	310,40 Euro

Tabelle 7 Schritt 2: Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Schritt 3: Einkommensanrechnung und Höhe der Grundsicherung

In einem dritten Schritt muss das anrechenbare Einkommen und Vermögen vom Grundsicherungsbedarf abgezogen werden. Das Ergebnis dieser Berechnung stellt die Höhe des Grundsicherungsanspruchs dar. Bei Eheleuten ist allerdings zu beachten, dass das Einkommen, das den eigenen Grundsicherungsbedarf übersteigt, bei dem anderen Ehegatten als Einkommen angerechnet wird (Seite 21).

		Herr K.	Frau K.
	Grundsicherungsbedarf (Schritt I)	584,00 Euro	527,00 Euro
–	anrechenbares Einkommen (Schritt II)	- 625,40 Euro	- 310,40 Euro
=	Zwischensumme	- 41,40 Euro	216,60 Euro
–	Einkommensüberschuss des Herrn K. (Abzug bei Frau K.)		- 41,40 Euro
=	Höhe der Grundsicherung	0,00 Euro	175,20 Euro

Tabelle 8 Schritt 3: Berechnung des Grundsicherungsanspruchs

Das anrechenbare Einkommen von Herrn K. übersteigt seinen Grundsicherungsbedarf um 41,40 Euro. Er hat deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen. Der Überschuss von 41,40 Euro muss Frau K. als Einkommen angerechnet werden. Trotzdem fehlen ihr für den notwendigen Lebensunterhalt noch 175,20 Euro. Dieser Fehlbetrag stellt ihren Anspruch auf Grundsicherung dar. Mit der Grundsicherung für Frau K. haben die Eheleute ein Gesamteinkommen von 1.111,00 Euro. Ohne Grundsicherungsleistungen wären dies nur rund 936,00 Euro.

Wer hilft mir bei weiteren Fragen?

SoVD-Landesverbände

Wenn Sie weitere Fragen haben oder sich zur Grundsicherung bzw. den damit zusammenhängenden Fragen (z. B. Rentenversicherung, Krankenversicherung) beraten bzw. vertreten lassen möchten, können Sie sich an Ihre nächst gelegene SoVD-Beratungsstelle wenden.

Fragen Sie Ihren SoVD-Landesverband, wo Sie Ihre SoVD-Beratungsstelle finden:

Baden - Württemberg

Mundenheimer Str. 11
68199 Mannheim
Tel. 06 21 / 841 41-72
Fax 06 21 / 841 41-73
info@sov-d-bawue.de

Bayern

Bodenehrstr. 20
81373 München
Tel. 0 89 / 53 07 50 80
Fax 0 89 / 54 37 91 06
info@sov-d-by.de

Berlin - Brandenburg

Kurfürstenstraße 131
10785 Berlin
Tel. 0 30 / 2 63 938-0
Fax 0 30 / 2 63 938-29
contact@sov-d-bbg.de

Bremen

Breitenweg 12
28195 Bremen
Tel. 04 21 / 16 38 49-0
Fax 04 21 / 16 38 49-30
info@sov-d-hb.de

Hamburg

Pestalozzistraße 38
22305 Hamburg
Tel. 0 40 / 61 16 07-0
Fax 0 40 / 61 16 07 50
Postanschrift:
Postfach 60 64 26
22256 Hamburg
info@sov-d-hh.de

Hessen

Willy-Brandt-Allee 6
65197 Wiesbaden
Tel. 06 11 / 8 51 08
Fax 06 11 / 8 50 43
info@sov-d-he.de

Mecklenburg - Vorpommern

Henrik-Ibsen-Str. 20
18106 Rostock
Tel. 03 81 / 76 01 09-0
Fax 03 81 / 76 01 09-20
info@sov-d-mv.de

Niedersachsen

Herschelstraße 31
30159 Hannover
Tel. 05 11 / 7 01 48-0
Fax 05 11 / 7 01 48-70
info@sov-d-nds.de

Nordrhein - Westfalen

Erkrather Str. 343
40231 Düsseldorf
Tel. 02 11 / 38 60 3-0
Fax 02 11 / 38 21 75
info@sov-d-nrw.de

Rheinland - Pfalz / Saarland

Pfründner Straße 11
67659 Kaiserslautern
Tel. 06 31 / 7 36 57
Fax 06 31 / 7 93 48
info@sov-d-rlp-saarland.de

Sachsen

Bürgerstr. 53-55
01127 Dresden
Tel. 03 51 / 2 13 11-45
Fax 03 51 / 2 13 11-46
info@sov-d-sa.de

Sachsen - Anhalt

Moritzstraße 2 F
39124 Magdeburg
Tel. 03 91 / 2 53 88-97
Fax 03 91 / 2 53 88-98
info@sov-d-sa-anh.de

Schleswig - Holstein

Muhliusstraße 87
24103 Kiel
Tel. 04 31 / 9 83 88-0
Fax 04 31 / 9 83 88-10
info@sov-d-sh.de

Thüringen

Ammertalweg 29
99086 Erfurt
Tel. 03 61 / 7 31 69-48
Fax 03 61 / 7 31 69-49
info@sov-d-thue.de

Impressum

Die Materialien und Zahlenangaben sind mit großer Sorgfalt zusammengestellt worden. Eine Haftung für diese Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

8. aktualisierte Auflage

Stand: Januar 2012

Herausgeber

Sozialverband Deutschland e.V.

Abteilung Sozialpolitik

Verfasser

Assessor Ragnar Hoenig

Gestaltung

Matthias Herrndorff

Druck

Westkreuz-Druckerei Ahrens KG, Berlin

Copyright © 2012 Sozialverband Deutschland e.V.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Ein Ratgeber des SoVD

Sozialverband Deutschland e.V.

Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0
Fax (030) 72 62 22 - 311
kontakt@sovd.de

www.sovd.de | www.sovd-tv.de